

Richtlinie der Stadt Gronau

über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden in den innerstädtischen Bereichen der Stadtteile Gronau und Epe (Fassadenprogramm)

Präambel

Die Aufwertung und Entwicklung der innerstädtischen Bereiche in den Stadtteilen Gronau und Epe sind vordringliche Maßnahmen der städtebaulichen Entwicklung. Hierzu hat der Rat der Stadt Gronau mit dem Integrierten Handlungskonzept für die Gronauer Innenstadt, dem Entwicklungskonzept Epe sowie der Gestaltungssatzung für den Ortskern von Epe einen konzeptionellen Rahmen gesetzt und hieraus abgeleitet eine Vielzahl von Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Mit der schrittweisen Umsetzung der in den Entwicklungskonzepten enthaltenen und weiterzuentwickelnden Maßnahmen verfolgt die Stadt Gronau das Ziel, die innerstädtischen Bereiche als Wohn-, Arbeits-, Einkaufsort attraktiver zu machen, zu profilieren und aufzuwerten. Dabei ist die Beseitigung stadtgestalterischer Defizite und die Verbesserung der Stadtbildqualität ein wichtiges Handlungsfeld.

In der Erwägung, dass einerseits solche öffentlichen Investitionen nur dann breite Wirkung entfalten können, wenn diese durch private Maßnahmen flankiert werden und andererseits – soweit vorhanden - bindende gestalterische Vorgaben durch gezielte finanzielle Anreize zu ergänzen („Fordern und Fördern“), dient dieses kommunale Förderprogramm der Stadt Gronau der Unterstützung privater Akteure bei der Erhaltung und Weiterentwicklung der innerstädtischen Bereiche.

Die Gestalt- und Aufenthaltsqualität in den innerstädtischen Bereichen soll durch geeignete Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen in privater Trägerschaft positiv beeinflusst werden. Der Schwerpunkt liegt bei diesem Programm auf kleineren stadtgestalterischen Maßnahmen, denen hinsichtlich des Verfahrens eine vereinfachte Fördermöglichkeit gegeben werden soll.

1. Zuwendungszweck

- a) Die Stadt Gronau gewährt Zuschüsse zur Neugestaltung und Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.
- b) Die Gestaltung und Begrünung von privaten Hausfassaden soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Gestalt- und Aufenthaltsqualität, der Wohnqualität und der ökologischen Situation in den innerstädtischen Bereichen der Stadtteile Gronau und Epe beitragen.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Gronau entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen, durch den Rat als freiwillige Leistung bereit gestellten Haushaltsmittel.

- d) Sofern flankierend zu diesem Programm und den städtischen Eigenmitteln eine Förderung aus dem Bund-Länder-Förderprogramm „Aktive Zentren“ oder sonstigen Förderkulissen generiert werden kann, gelten die dort zu Grunde liegenden Richtlinien und Fördergrundsätze entsprechend.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in den abgegrenzten Bereichen der innerstädtischen Bereiche der Stadtteile Gronau und Epe. Diese Bereiche sind in den beiliegenden Plänen dargestellt, die Bestandteil dieser Richtlinie sind.

3. Grundsätze der Förderung/Fördergegenstand

- a) Grundsätzlich sind nur solche Maßnahmen förderfähig, die den Anforderungen des Baurechts im allgemeinen, des Satzungsrechts der Stadt Gronau im speziellen sowie - soweit einschlägig - denen des Denkmalrechts entsprechen.
- b) Förderfähig sind im einzelnen folgende Maßnahmen:
- Instandsetzung und Restaurierung von Fassaden und Dächern sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten sowie der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Fassadenelemente
 - Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen
 - Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen (z.B. Kragplatten) und Schaffung oder Verbesserung von Zugängen (Barrierefreiheit)
 - Rückbau von unangepassten Werbeanlagen und TV-Empfangsanlagen
 - Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und / oder Betreuung durch ein Architektur- bzw. Ingenieur-Büro, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

4. Förderbestimmungen

Zuwendungen werden unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Die Maßnahme muss zu einer Aufwertung der angrenzenden öffentlichen Räume (Straßen, Wege, Plätze) beitragen. Insoweit sind Maßnahmen, die von den v.g. öffentlichen Flächen nicht einsehbar sind, nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie. Dies schließt eine anteilige Förderung nicht aus, wenn ein Teil der Maßnahme die Voraussetzung der Sichtbarkeit erfüllt.
- b) Eine Förderung erfolgt nicht, soweit die Maßnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen angeordnet wurde oder der Maßnahmenträger/Antragsteller sich zu deren Durchführung gegenüber der Stadt Gronau verpflichtet hat,
- c) Das Gebäude, an dem die Maßnahme(n) durchgeführt wird/werden, muss mindestens 10 Jahre alt sein.
- d) Eigenleistungen werden nicht als förderfähig anerkannt. Förderfähig sind aber Aufwendungen für Materialien.

5. Art und Höhe der Förderung

- a) Die Förderung wird in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- b) Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.
- c) Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, maximal jedoch 10.000 € pro Maßnahme und Gebäude.
- d) Eine Zuschussgewährung erfolgt erst ab einer Höhe der förderfähigen Kosten von mehr als 1.000 € (Bagatellgrenze).

6. Antragstellung und Verfahren

6.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung (Bevollmächtigung) des Eigentümers

6.2 Antrag

Dem Förderantrag sind insbesondere beizufügen:

- Unterschriebenes Antragsformular (Anlage zur dieser Richtlinie)
- Lageplan / Katasterauszug des Grundstücks
- Kostenschätzungen oder -voranschläge für die geplanten Maßnahmen,
- soweit sie bereits vorliegen evtl. erforderliche baurechtliche und/oder denkmalrechtliche Genehmigungen,
- Darstellung des bisherigen Zustandes inklusive Bestandsfotos,
- Beschreibung der Maßnahme mit Gestaltungsplänen einschließlich Farb- und Materialdarstellung,
- Eigentumsnachweis oder Bevollmächtigung

6.3 Verfahren

- a) Die Förderanträge sind bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres bei der Stadt Gronau zu stellen
- b) Der Förderzeitraum bezieht sich auf das jeweilige Haushaltsjahr der Stadt Gronau
- c) Übersteigt die Höhe der förderfähigen Kosten aus bewilligungsfähigen Anträgen das Budget des Förderzeitraums, erfolgt die Bewilligung grundsätzlich nach der Reihenfolge des vollständigen und prüffähigen Antrageingangs.
- d) Um eine angemessene Berücksichtigung beider Stadtteile zu gewährleisten, darf das Fördervolumen im Stadtteil Gronau grundsätzlich einen Anteil von 2/3 an den im

Förderzeitraum bereitgestellten Mitteln nicht überschreiten. Dies gilt nicht, wenn das Antragsvolumen im Stadtteil Epe einen Anteil von 1/3 der bereit gestellten Mittel unterschreitet. Entsprechend kann das Fördervolumen im Stadtteil Epe einen Anteil von 1/3 der bereit gestellten Mittel überschreiten, wenn das Antragsvolumen im Stadtteil Gronau nicht ausgeschöpft wird.

- e) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Gebäude/Maßnahmen, die auf der Grundlage anderer Förderprogramme, wie z.B. der Denkmalförderung, gefördert werden. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Stadt Gronau zur Finanzierung dieses Programms ihrerseits Zuwendungen erhält.
- f) Wenn die ggfls. erforderlichen behördlichen Genehmigungen/Erlaubnisse vorliegen, kann mit den Maßnahmen auch vor der Bewilligung begonnen werden. Ein gesonderter Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist nicht erforderlich.
- g) Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz berät und entscheidet in seiner letzten Sitzung im Kalenderjahr auf der Grundlage einer Prüfung der Anträge durch die Verwaltung über die Förderanträge und den jeweiligen Förderbetrag.
- h) Der Förderbetrag wird nach Beendigung der Maßnahme ausbezahlt. Nach Abschluss der Maßnahmen und vor Auszahlung der Förderung ist ein formloser Verwendungsnachweis mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeiten, Gewerk
 - Originalbelege und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug) und
 - Fotos nach Durchführung der Maßnahme (gedruckt oder digital)
- i) Der Förderbetrag wird anteilig gekürzt, wenn die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die bei der Bewilligung des Zuschusses zu Grunde gelegten förderfähigen Kosten. Kostenmehrungen bleiben unberücksichtigt.
- j) Die Stadt Gronau behält sich vor, das Förderverfahren abweichend von dieser Richtlinie zu gestalten, wenn und soweit sie ihrerseits entsprechenden förderrechtlichen Bestimmungen unterworfen ist.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen. Sie tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft.

Gronau, den 06.07.2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Anlagen

Pläne räumlicher Geltungsbereich

Antragsformular